

### III. Hinweise zur Betriebsumstellung

Die Umstellung eines Betriebes auf ökologischen Landbau muss gemäß den Regelungen der **Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** vom 24. Juni 1991 (Europäische Öko-Verordnung) der derzeit gültigen Fassung erfolgen. Für die Unternehmen bestehen dabei verschiedene Möglichkeiten der Betriebsumstellung. Für welche Form der Betriebsumstellung sich ein Unternehmen entscheidet, hängt von den konkreten Gegebenheiten vor Ort ab.

#### 1 Gesamtbetriebsumstellung

Bei der Gesamtbetriebsumstellung sind zwei Wege möglich, die gleichzeitige und die schrittweise Gesamtbetriebsumstellung.

Bei einer gleichzeitigen Gesamtbetriebsumstellung beträgt die Umstellungsdauer für Tiere und Futterflächen 24 Monate, bevor die Vermarktung der Erzeugnisse als Öko-Produkte beginnen kann. Für Feldfrüchte (ein- und überjährige Kulturen) ist ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten vor der Aussaat, für Dauerkulturen von 36 Monaten vor der ersten Ernte einzuhalten. Die geltenden Richtlinien der in Deutschland tätigen Anbauverbände des ökologischen Landbaus verlangen derzeit von den Mitgliedsbetrieben eine Gesamtbetriebsumstellung, wobei die Umstellung des gesamten Unternehmens auch schrittweise, aber in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren, erfolgen kann.

Dieses Faltblatt wurde erstellt vom Verband für Agrarforschung und -bildung (VAFB) Thüringen e.V. unter Mitwirkung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und dem Förderverein Thüringer Ökoherz.

Im Betrieb ist jedoch der Anbau derselben Pflanzensorten sowie die Haltung der selben Tierarten ökologisch und konventionell ausgeschlossen. Diese Art der Betriebsumstellung hat sich in der Praxis bereits bewährt. Das Ziel der Gesamtbetriebsumstellung wird sukzessive durch die Umstellung von eindeutig abgegrenzten Betriebseinheiten erreicht. Dabei gelten auch hier die bei gleichzeitiger Umstellung des Gesamtbetriebs genannten Umstellungszeiten für den Pflanzenbau einschließlich der Futterflächen; für die Umstellung der tierischen Produktion gelten die Umstellungszeiträume der Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Umstellungszeit nach Tierart und Nutzung

Umstellungszeit zur Produktion von betriebseigenem Umstellungsfutter <sup>2)</sup>	12 Monate
zuzüglich: Milch	3 Monate <sup>1)</sup>
Eier	6 Wochen
Rindfleisch	12 Monate
Schaf- u. Ziegenfleisch	4 Monate <sup>1)</sup>
Schweinefleisch	4 Monate <sup>1)</sup>
Geflügelfleisch	10 Wochen

- 1) Diese Umstellungszeiträume betragen ab 25.08.2003 voraussichtlich jeweils sechs Monate.
- 2) Zum Umstellungsfutter zählen die Erzeugnisse, die nach einem Zeitraum von 12 Monaten, beginnend ab dem Tag der Einhaltung der EG-Öko-Verordnung 2092/91, geerntet und als Futtermittel eingesetzt werden können. Ihr Anteil in der Ration ist bis zu 60 % zulässig, sofern es sich um betriebseigenes Umstellungsfutter handelt. Neben maximal 10 % zugelassenen konventionellen Futtermitteln, müssen mindestens 30 % „anerkanntes“ Ökofutter (Zukauf von zertifizierten Ökobetrieben) in der Futterration enthalten sein. Zertifizierte Ökobetriebe dürfen in der Futterration bis zu 30 % Umstellungsfuttermittel (Zukauf von Betrieben in der Umstellungsphase) einsetzen.

#### 2 Teilbetriebsumstellung

Das geltende europäische Recht gestattet im ökologischen Landbau auch die Umstellung von Betriebsteilen auf die ökologische Bewirtschaftung, die neben einer zeitlich unbegrenzten konventionellen Weiterführung anderer Betriebsteile erfolgt.

Dies betrifft sowohl die Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung als auch die Einfuhr von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen bzw. daraus hergestellten Lebensmitteln aus Drittländern. So ist es den landwirtschaftlichen Betrieben derzeit gestattet z. B. eine Tierart gemäß der EG-Öko-Verordnung und eine andere konventionell zu halten bzw. einen Teil des Acker- und Pflanzenbaus auf ökologischen Landbau umzustellen und einen anderen weiter nach konventionellen Verfahren zu bewirtschaften. Voraussetzung für die Zertifizierung eines ökologischen Teilbetriebes ist jedoch dessen **klare Abgrenzung** zu konventionellen Betriebsteilen.

Maßgebliche, in den Ausführungen der EG-Öko-Verordnung zur Teilbetriebsumstellung, verwendete Begriffe sollen hier kurz definiert werden:

- **Betriebseinheit** ist der gesamte Betrieb mit all seinen Produktionseinheiten
- **Produktionseinheit** bezieht sich auf konventionelle bzw. ökologische

Betriebsteile. Eine nähere Definition der „deutlich getrennten Einheiten“ gibt die europäische Öko-Verordnung nicht vor. Hier liegt die Vor-Ort-Entscheidung bei der zuständigen Kontrollstelle.

Eine klar abgegrenzte Produktionseinheit muss nach EG-Öko-Verordnung z.B.

- über räumlich getrennte Flächen und/oder Stallgebäude,
- separate Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen,
- gesonderte Lagerstätten für Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel verfügen.

Inwieweit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilbetriebsumstellung die ökologische Produktionseinheit in einer Tochtergesellschaft betrieben werden kann, ist unter Berücksichtigung der konkreten einzelbetrieblichen Bedingungen zu prüfen.

### **Beispiel eines zeitlichen Ablaufs der Teilbetriebsumstellung für die Mutterkuhhaltung:**

- Ein Betrieb entschließt sich, die Mutterkuhhaltung zum 01.04.2002 auf ökologischen Landbau umzustellen und wählt eine zugelassene Kontrollstelle aus. Zu klären sind vorerst die Planung der Umstellung, aber auch die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit dieser Produktionseinheit sowie der weiterhin konventionell bewirtschafteten Produktionseinheiten.
- Ab dem 31.03.02 werden in der Produktionseinheit „Mutterkuhhaltung“ und auf den dazugehörigen Flächen keine für den Ökolandbau verbotenen Betriebsmittel mehr eingesetzt oder gelagert. Der Betrieb verpflichtet sich, im Verlauf der Umstellungszeit die Haltungseinrichtungen für die Mutterkühe den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung anzupassen.
- Ab dem 01.04.03 wird den Mutterkühen das Futter von den dann seit 12 Monaten ökologisch bewirtschafteten Flächen in einer Ration verabreicht, die mindestens 30 % zugekauftes Ökofutter und höchstens 10% Futter aus konventioneller Erzeugung enthalten muss.
- Bei Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen kann der Betrieb nach 24 Monaten, also ab 01.04.2004, die Tiere bzw. das Rindfleisch als Ökoerzeugnisse vermarkten.
- Eine **Verkürzung** der Umstellungszeit für die Flächen **kann** erfolgen, wenn:
  - Grünlandflächen des Betriebes schon vor der Umstellungsphase extensiv und ohne konventionellen Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen bewirtschaftet wurden,
  - der Betrieb dies anhand seiner Unterlagen plausibel und nachvollziehbar belegen kann,
  - eine entsprechende Genehmigung durch die für den Betrieb zuständige Kontrollstelle erteilt wurde.
- Wird eine Verkürzung der Umstellungszeit der Flächen anerkannt, ist für die Mutterkühe danach noch die Umstellungszeit von 12 Monaten (Tab. 1) zu absolvieren.

- Die Verkürzung des Flächenumstellungszeitraumes führt dazu, dass im angeführten Beispiel noch vor dem 01.04.2004 die Anerkennung als zertifizierter Betrieb erfolgen und mit der Ökoübermarktung begonnen werden kann.

Das angeführte Beispiel könnte auch der erste Abschnitt bei einer schrittweisen Gesamtbetriebsumstellung sein.

### **Vor- und Nachteile von Teilbetriebsumstellungen**

Die Teilbetriebsumstellung kann ein Schritt hin zum ökologischen Landbau sein. Die nachfolgend genannten Vor- und Nachteile sollten bei Überlegungen zu einer geplanten Betriebsumstellung Berücksichtigung finden.

#### *Vorteile*

- geringeres betriebswirtschaftliches Gesamtrisiko für den Betrieb
- geringeres Risiko in der Vermarktung
- relativ einfache Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei bestimmten Produktionsrichtungen, z.B. in der Mutterkuhhaltung bei gleichzeitiger Beibehaltung sicherer oder lukrativer Produktionsverfahren und Einnahmequellen in konventionellen Betriebszweigen, z.B. durch Zuckerrüben, Winterraps, Silomais für die Milchproduktion
- schrittweise Umstellung der Produktionsverfahren mit den dafür notwendigen Anschaffungen von Maschinen und Geräten

#### *Nachteile*

- in Thüringen ist bei einer Teilbetriebsumstellung die Förderung des Betriebes über die KULAP-Maßnahme A1 nicht möglich
- Risiko des Vermischens mit konventionellen Produkten führt zu Misstrauen bei Verbrauchern und Handel
- eventuell notwendiger Verzicht auf lukrative Fruchtarten oder Verfahren der Tierproduktion, da die selbe Tierart nicht ökologisch und konventionell gehalten werden darf bzw. nicht die selben Sorten einer Fruchtart ökologisch und konventionell angebaut werden dürfen
- kostenaufwändiger Futterzukauf bei Umstellung von Betriebszweigen der Tierproduktion ohne die Umstellung der nötigen Pflanzenproduktion
- betrieblicher Dokumentationsaufwand und Kontrollkosten auch für konventionelle Produktionseinheiten
- teurer bzw. schwieriger Zukauf organischer Düngemittel bei Umstellung von Bereichen des Pflanzenbaus ohne die Umstellung der Tierproduktion
- Mehraufwand in der Betriebsführung sowie teilweise schwierige oder umständliche Umsetzung für die gesetzlich geforderte deutliche Trennung der Produktionseinheiten „ökologisch“ und „konventionell“ (siehe nachfolgenden Abschnitt „Rechtsbestimmungen für die Teilbetriebsumstellung“)

## Rechtsbestimmungen für die Teilbetriebsumstellung

Die europäische Öko-Verordnung sieht für Unternehmen, die ökologische und konventionelle Betriebsteile gleichzeitig besitzen, zusätzliche Regelungen vor. Dazu zählen:

- Absicherung einer territorialen Trennung hinsichtlich der Acker- und Grünlandschläge (z.B. um Abdrift auszuschließen) bzw. der Stallgebäude und Ausläufe, d.h. keine aneinandergrenzenden Schläge;
- separate Lagerstätten für Futter und organischen Dünger (Bretterwände zur Trennung reichen nicht);
- getrennte Räumlichkeiten zur Lagerung der Öko-Erzeugnisse vor und nach jeglichen Arbeitsgängen, (z.B. für Saatgut, Futtermittel, Ernte- oder Verarbeitungsprodukte,) um jegliche Kontamination mit unzulässigen Produkten auszuschließen;
- Verpflichtung zur vollständigen Beschreibung des gesamten Betriebes, also auch der konventionellen Betriebsteile, einschließlich Angabe aller Produktionsstätten, Schläge, Ställe, Ausläufe oder Lager-, Verarbeitungs- und Verpackungsstätten;
- Verpflichtung zur Erstellung bzw. Führung von Anbauplänen, Tierhaltungsbüchern, Ausbringplänen für Dünger sowie Bestands- und Finanzbüchern zum Nachweis über Zukauf, Verkauf oder Verwendung von Rohstoffen und Agrarerzeugnissen für den gesamten Betrieb;
- Ausschluss jeder unmittelbaren Berührung von Saatgut, Pflanzen, Tieren sowie pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen des Ökolandbaus mit den im Gesamtbetrieb befindlichen und nicht im ökologischen Landbau zugelassenen Betriebsmitteln (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Saatgut);
- Gewährleistung einer vollständigen Besichtigung des Gesamtbetriebes, also sowohl der ökologischen als auch der konventionellen Betriebsteile bei Kontrollen;
- Ausschluss des Anbaues derselben Sorten im ökologischen und konventionellen Betriebsteil (Die Erweiterung auf den Ausschluss gleicher Arten ist durch eine entsprechende Änderung der EG-Öko-Verordnung geplant). Zum Teil gelten Ausnahmeregelungen für Dauerkulturen, Vermehrungen und für die Agrarforschung zugelassenen Flächen. Deren Inanspruchnahme sollte jedoch vorher sorgfältig mit der Kontrollstelle besprochen werden.
- Haltung derselben Tierarten im ökologischen und konventionellen Betriebsteil ist ausgeschlossen;
- dauerhafte Einzeltierkennzeichnung des ökologischen und konventionellen Tierbestands, bei Geflügel und Kleinsäugetieren Gruppenkennzeichnung;
- Vorkehrungen zur Identifizierung konventioneller und ökologischer Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Ökoerzeugnissen;
- gleichartige Arbeitsgänge in Verarbeitung oder Verpackung bei ökologischen Erzeugnissen müssen kontinuierlich und in zeitlich geschlossener Folge durchgeführt werden sowie räumlich oder zeitlich getrennt von konventionellen Verfahren verlaufen (z.B. Schlachten, Ölpresen, Futteraufbereitung). Nur gelegentlich erfolgende Arbeitsgänge müssen bereits im Voraus fristgemäß bei der Kontrollstelle angemeldet werden.
- wirksame und kontrollierte Reinigung der Produktionslinien vor der Verarbeitung von Öko-Erzeugnissen.

## Zusammenfassung

Für umstellungsinteressierte Unternehmen steht die Beantwortung von Fragen zu notwendigen produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Veränderungen und Auswirkungen an erster Stelle. Bei dieser Entscheidung können die in Thüringen zugelassenen Berater nach entsprechender Kontaktaufnahme durch das Unternehmen hilfreich zur Seite stehen. Eine Beraterliste kann sowohl beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zulassende Behörde als auch über den VAFB Jena bezogen werden.

Nach einer Analyse der gesamtbetrieblichen Bedingungen müssen die Unternehmen mit der von ihnen auszuwählenden Kontrollstelle klären, ob eine Teilbetriebsumstellung aus Sicht der Kontrollstelle möglich ist bzw. festlegen, für welche Form der Betriebsumstellung sie sich letztendlich entscheiden.

Als Ansprechpartner stehen den umstellungsinteressierten Betrieben folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Frau Dr. Matthes (Tel. 0 36 93 / 46 72 28)  
An der Röthen 4  
98617 Meiningen
- Verband für Agrarforschung und –bildung e.V. (VAFB)  
Frau Koch (Tel. 0 36 41 / 68 31 15)  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena
- Förderverein „Thüringer Ökoherz e.V.“  
Wohlsborner Straße 2  
99427 Weimar-Schöndorf (Tel. 0 36 43 / 43 71 28 oder 43 71 03)

Liste der in Thüringen zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau (Stand 01.02.2003):

Bundeseinheitl. Kontr.-Nr.	Name der Kontrollstelle	Telefon	Kontr.-bereiche
001	BCS Ökogarantie GmbH Controllsystem Peter Grosch Cimbernstraße 21, 90402 Nürnberg	0911 / 424390	A B C D
003	LACON GmbH Weingartenstraße 15, 77654 Offenburg	0781 / 9193730	A B C D
005	Institut für Marktökologie (IMO) Obere Laube 51-53, 78462 Konstanz	07531 / 813010	A B C D
006	Alicon BioCert GmbH Martinstr. 42 - 44, 73728 Esslingen	0711 / 3517920 05542 / 73181	A B C D
012	AGRECO Witzenhausen Mündener Straße 19, 37218 Witzenhausen	05542 / 4044	A B C D
013	QC & I Mechtildisstr. 9, 50678 Köln	0221 / 9439209	A B C D
021	Grünstempel e.V. Hauptstraße 7, 39164 Schleibnitz	039209 / 46696	A B C D
024	INAC GmbH In der Kämmersliethe 1 37218 Witzenhausen	05542 / 911400	A B C D
032	Kontrollstelle für den Ökologischen Landbau GmbH Dorfstraße 11, 07646 Tissa	036428 / 62743 036428 / 60934	A B D
34	Fachverein Öko-Kontrollstelle e.V. Karl-Liebknecht-Straße 26, 19395 Karow	038738 / 70755	A B D
039	Gesellschaft für Ressourcenschutz GmbH (GfRS) Prinzenstraße 4, 37073 Göttingen	0551 / 58657	A B C D
049	ECOCONTROL Güterbahnhofstr. 10, 37154 Northeim	05551 / 908430	A B C D

Kontrollbereiche: A = landwirtschaftliche Betriebe  
B = Verarbeitungsbetriebe  
C = Importunternehmen  
D = Lohnunternehmen

Jena, im März 2003

Besuchen Sie uns auch im Internet unter  
**[www.tll.de/ainfo](http://www.tll.de/ainfo)**